

Fachforum 8 zur Betreuungsrechtsreform:

## Neue Anforderungen an Betreuungsgerichte?

- Axel Bauer, weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Frankfurt/Main

1

## Übersicht:

- Allgemeine Grundsätze/Ziele des Reformentwurfes
- Wesentliche Änderungen des materiellen Rechts
- Wesentliche Änderungen des Verfahrensrechts (FamFG)
- Hinweis:

Nicht erwähnte Vorschriften bleiben inhaltlich zur jetzigen Rechtslage unverändert oder nur unwesentlich verändert

- Fazit

2

## Grundsätze und Ziele des Reformentwurfes

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Wünsche der Betroffenen bei Anordnung oder Durchführung der Betreuung
- Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ua zur Vermeidung unnötiger Betreuungen und unnötiger Aufenthaltsbestimmungen
- Bestimmte Betreuerbefugnisse müssen ausdrücklich gerichtlich angeordnet werden: u.a. Entscheidungen über Freiheitsentzug, Anhalten und Öffnen der Post und Umgangsbestimmung; die Umgangsbestimmung erfährt eine spezielle materiell-rechtliche Regelung mit hohen Hürden für das Betreuerhandeln
- Betonung des Vorranges der unterstützten Entscheidungsfindung/der assistenzorientierten Unterstützung vor stellvertretenden Entscheidungen des Betreuers
- Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus familienfremder ehrenamtlicher Betreuer durch Anbindung an einen Betreuungsverein
- Stärkung der Betreuungsvereine durch Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mittel

3

## Grundsätze und Ziele des Reformentwurfes

- Neu geschaffenes Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG; statt BtBG) regelt ua eine über die Vermittlung von Hilfen hinausgehende **erweiterte Unterstützung** des Betroffenen durch die Betreuungsbehörde, die Betreuungen vermeiden soll.
- Bereichsspezifische **Datenschutzregelungen** werden für die Arbeit der Betreuungsbehörden etabliert.
- Einführung eines **dreimonatigen Notvertretungsrechts** für Ehegatten für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsorge und zur Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bis zu einer Dauer von 6 Wochen nach § 1831 Abs. 4 BGB-E (§ 1906 IV BGB)

4

# Grundsätze und Ziele des Reformentwurfes

- Für beruflich tätige Betreuer wird die Betreuungsbehörde am Wohnsitz oder am Ort des Betreuerbüros die Stammbehörde, dort müssen Betreuer sich registrieren lassen.
- Für eine **Registrierung** müssen formelle Voraussetzungen erfüllt sein und es muss die persönliche Eignung nachgewiesen werden.
- Keine Prüfung der Sachkunde durch die Behörde, die Sachkunde muss ihr gegenüber aber durch die Vorlage von Unterlagen nachgewiesen werden.

5

# Grundsätze und Ziele des Reformentwurfes

- **Übergangsregelung** für bereits tätige Berufsbetreuer:

Wer bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits **länger als 3 Jahre** als Berufsbetreuer tätig ist, muss für eine Registrierung lediglich die formellen Anforderungen und die persönliche Eignung nachweisen, die erforderliche Sachkunde wird für diesen Personenkreis aber vermutet.

Wer **innerhalb der letzten 3 Jahre** vor Inkrafttreten mit der Tätigkeit begonnen hat, muss daneben innerhalb einer Übergangsfrist auch den Nachweis der erforderlichen Sachkunde erbringen.

- Das **Vergütungsrecht** bleibt in seinem Kern unverändert

Einstufung in die unterschiedlichen Vergütungsstufen wird verändert:

Es soll nur noch darauf ankommen, ob eine

- Berufsausbildung oder eine Hochschulausbildung (oder jeweils eine vergleichbare Ausbildung) vorliegt, diese muss aber nicht mehr im Kernbereich für die Führung von Betreuungen nutzbare Kenntnisse vermittelt haben.
- Der Anspruch auf eine Vergütung ergibt sich bereits aus der Registrierung und soll nicht mehr von der Feststellung der beruflichen Führung der Betreuung in dem Beschluss über die Betreuerbestellung bzw. von der Anzahl der geführten Betreuungen abhängig sein.
- Zur Vermeidung von Arbeitsaufwand sollen sogenannte **Dauervergütungsanträge** bzw. -beschlüsse ermöglicht werden.

6

## Änderungen des materiellen Rechts = BGB-E (Entwurf)

7

## Materiell-rechtliche Eingangsvoraussetzungen einer Betreuerbestellung

- Bleiben unverändert zu § 1896 I BGB
- Sprachliche Neufassung in § 1814 I BGB-E („Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen ...“)  
soll den objektiven und subjektiven Unterstützungsbedarf betonen.
- Die Feststellung der gesundheitlichen Defizite soll nicht mehr Vorrang genießen

8

## Dreimonatiges gesetzliches Vertretungsrecht für Angehörige, § 1358 BGB-E

- Krankheitsbedingte Einwilligungsunfähigkeit eines Ehegatten berechtigt den anderen Ehegatten zur Vertretung des verhinderten Ehegatten im Bereich der Gesundheitssorge einschließlich zur Anordnung von **FEM** iSd § 1831 IV BGB-E, die sich auf eine Dauer von 6 Wochen erstrecken (jetzt § 1906 IV BGB) und Entscheidung über **risikoreiche ärztliche Maßnahmen** nach §§ 1358 Abs. 6, 1829 BGB-E.
- Gesetzliches Notvertretungsrecht ist auf **drei Monate** befristet.
- Notvertretungsrecht besteht nicht:
  - Bei Getrenntleben der Ehegatten
  - Kenntnis des vertretenden Ehegatten oder des Arztes von Ablehnung der Vertretungsbefugnis durch den vertretenen Ehegatten
  - Bevollmächtigung eines Dritten

9

## Kritik der Regelung

- **Qualifikation des Arztes**, dem gegenüber das Vertretungsrecht ausgeübt wird, und der daher die Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 (Krankheit oder Bewußtlosigkeit und darauf beruhende Unfähigkeit, die Gesundheitssorge zu besorgen), ist in keiner Weise definiert.

Das mag im Falle der Bewußtlosigkeit noch unproblematisch sein, keineswegs aber für die Bestätigung einer zahlenmäßig wohl **ebenso häufigen demenz-, hirnorganisch-, delir- oder psychosebedingten Einwilligungsunfähigkeit** des betroffenen Ehepartners. Dafür ist entsprechend § 280 Abs. 1 FamFG aber nur ein **Psychiater** oder zumindest ein **psychiatrieerfahrener Arzt** qualifiziert.

10

## Kritik der Regelung

- Wie Ärzte das **Nichtgetrenntleben der Ehegatten** (Ausschlussgrund des § 1358 Abs. 3 Nr. 1) prüfen sollen, bleibt nicht nur für den Zweifelsfall unklar. Soweit sich der Arzt allein auf die schriftliche Erklärung des vertretenden Ehegatten nach Abs. 4 b), ein Ausschlussgrund liege nicht vor, verlassen soll, werden die **Haftungsängste** der Ärzte doch wieder zur Einschaltung des Betreuungsgerichts führen.

11

## Kritik der Regelung

Soweit der vertretende Ehegatte nach § 1358 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E für sechs Wochen (!) über **freiheitsentziehende Maßnahmen** nach § 1831 Abs. 4 BGB-E (Bettgitter, medikamentöse Sedierung, körpernahe Fixierung)

zu entscheiden berechtigt sein soll, wird dies ohne ausdrückliche Vorabzustimmung durch den zu vertretenden Ehegatten dessen grundgesetzlich geschützten Freiheits- und Selbstbestimmungsrechten (Art. 1, 2, 104 I GG) nicht gerecht.

Das gilt erst recht auch für die Entscheidung über risikoreiche ärztliche Maßnahmen nach §§ 1358 Abs. 6, 1829 BGB-E.

**Schließlich ermächtigt die Neufassung des § 1358 BGB-E in beiden tief in die Grundrechte des vertretenen Ehepartners im Eilfall genehmigungsfreie Vorabentscheidungen vor Erteilung der gerichtlichen Genehmigung, §§ 1831 Abs. 2 Satz 2, 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB-E!**

12

## Kritik der Regelung

- Bevollmächtigte und Betreuer können **Beratung und Unterstützung** bei der Ausübung ihrer Aufgaben bei der Betreuungsbehörde, beim Betreuungsgericht und bei Betreuungsvereinen anfordern (vgl. §§ 5 II Satz 1, 15 I Nr. 3 BetOG, 1861 BGB-E).
- **Das ist aber – soweit ersichtlich – für das gesetzlich Vertretungsrecht nach § 1358 BGB-E ausübende Ehegatten nicht vorgesehen, obwohl dies insbesondere im Bereich der Gesundheitsorge für medizinische Laien dringend nötig wäre.**

13

## Kritik der Regelung

- Werbung für und Information zu Vorsorgevollmachten wird erschwert
- Rechtslage wird zunehmend intransparent für juristische Laien:  
Vorsorgevollmacht, Notvertretungsrecht, Betreuung

14

## Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

- § 1814 Abs. 3 BGB-E entspricht der alten Fassung des § 1896 II BGB
- Anwendungsbereich der fehlenden Erforderlichkeit iSd § 1814 Abs. 3 Satz 1 bzw des Abs. 3 Nr. 2 erfasst jetzt aber zusätzlich das durch § 1358 BGB-E neu eingeführte **Notvertretungsrecht** von Ehegatten

15

## Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes § 8 BtOG: Beratungs- und Unterstützungsangebote der Betreuungsbehörden

- Flankiert wird § 1896 III BGB von § 8 des neuen **BtOrganisationsG (BtOG)** zu Betreuung vermeidenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Betreuungsbehörde, die - neu - auch eine **erweiterte Unterstützung** umfasst, die auf einen Betreuungsverein oder einen freiberuflichen Betreuer gegen Entgeltvereinbarung übertragen werden kann.
- Betreuung vermeidende Beratungs- und Unterstützungspflichten der Sozialleistungsträger nach §§ 13-17 SGB I (und wie z.B. nach § 106 III Nr. 1, 4 und 5 SGB IX für Träger der Eingliederungshilfe) bleiben nach § 8 III BtOG ausdrücklich unberührt.

16



## Umfang/Aufgabenkreis der Betreuung

- § 1815 Abs. 1 BGB-E:

„Aufgabenkreis besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen, die vom Gericht im Einzelnen anzuordnen sind“

Begriffswahl verwirrend, unlogisch und abweichend zu alter Begriffsbestimmung.

„Alle Angelegenheiten“ als Aufgabenkreis soll damit ausgeschlossen sein.

- Absatz 2: **Vorbehalt der ausdrücklichen gerichtlichen Entscheidungsermächtigung** des Betreuers wird erweitert auf:
  - Freiheitsentziehende Unterbringung und FEM
  - Aufenthaltsbestimmung zur Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland

17

## Gerichtliche Entscheidungsermächtigung

- Bestimmung des Umganges des Betreuten
- Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich der elektronischen Kommunikation
- Entscheidung über Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post des Betreuten

18

## Kritik der Neuregelung:

- Bei allen freiheitsentziehenden Maßnahmen nimmt der zeitliche Druck für die Gerichte/RichterInnen zu, da bei Gefahr des Aufschubes die Erstanordnungskompetenz des Betreuers mit dem Aufgabenbereich der Aufenthaltsbestimmung (§ 1906 II 2 BGB) entfällt, was aber in § 1831 Abs. 2 BGB-E auch nicht deutlich genug zum Ausdruck kommt und zu haftungsbegründender Kompetenzüberschreitung führen kann.

- Wortlaut des § 1815 Abs. 2 Nr. 6 BGB-E zur „Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post des Betreuten“ ist unlogisch, weil falsche Reihenfolge des alten Wortlautes nicht korrigiert wird.

Es muss heißen: Umleiten an den Betreuer, Anhalten, Entgegennahme und Öffnen der Post

19

## Rechtsmacht des Betreuers

- § 1823 BGB-E: In seinem Aufgabenkreis „*kann*“ der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten, soweit diese Vertretung nach Maßgabe des § 1821 BGB erforderlich ist:
- § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB-E (Pflichten des Betreuers): Von seiner Vertretungsmacht macht der Betreuer nur Gebrauch, soweit das zur Aufgabenerledigung erforderlich ist, weil die vorrangige Leistung von reiner Assistenz nicht ausreicht.

20

## Kriterien der Betreuerauswahl

- Familienfremde Ehrenamtler:

Sollen nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem Betreuungsverein oder der BtBehörde eine Vereinbarung nach §§ 15 oder 5 BtOG über eine Begleitung und Unterstützung geschlossen haben.

- Konkreter Berufsbetreuer darf nur unter Berücksichtigung der Anzahl und des Umfanges der von ihm bereits zu führenden Betreuungen bestellt werden:

keine Fallzahlobergrenze, aber Berücksichtigung möglicher Überlastungen!

21

## Bestellungsverbot bei enger Beziehung zur Einrichtung

- Deutliche Erweiterung und (Teil-)Entschärfung des Bestellungsverbot des § 1897 III BGB durch § 1816 Abs. 6 BGB-E: Abhängig Beschäftigte von Trägern von Einrichtungen und – neu - Versorgungsdiensten dürfen nicht als Betreuer bestellt werden, **es sei denn, konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht nicht.**

- **Verbot wird erweitert auf ambulante Dienste.**

- **Verbot soll bei nahen Angehörigen entsprechend BVerfGE 20.3.2006, 1 BvR 1702/01, mit Rücksicht auf Art. 6 GG die konkrete und anders als bei sonstigen Personen nicht nur die abstrakte Gefahr einer Interessenkollision voraussetzen.**

22

## Kritik der Regelung

Bei allen Personen, die in enger Beziehung zum Träger der Einrichtung stehen, gilt nach Satz 1 wegen der abstrakten Gefahr einer Interessenkollision ein **Bestellungsverbot wegen absoluter Ungeeignetheit**.

Das wird aber durch den nicht nur auf das Eltern-Kind-Verhältnis beschränkten Ausnahmefall des Satzes 2 in Frage gestellt, wonach das Bestellungsverbot dann nicht besteht, wenn im Einzelfall eine **konkrete Gefahr** einer Interessenkollision nicht besteht.

Damit wird für unbeschränkt **alle Personen** mit enger Beziehung zur Einrichtung der Beweis des Gegenteiles einer absoluten Ungeeignetheit eröffnet!

23

## Regelung des § 1820 BGB-E zur Vorsorgevollmacht und der Kontrollbetreuung

- Neuregelung fasst zentrale Bestimmungen zu Vollmacht und Kontrollbetreuung zusammen:
- Norm enthält in Abs. 1 die bislang in § 1901c BGB geregelte Herausgabepflicht an das Gericht
- Absatz 2 regelt die Schriftlichkeit und Ausdrücklichkeit bestimmter Vollmachten:
  - Einwilligung in risikoreiche ärztliche Maßnahmen
  - Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen
  - Ärztliche Zwangsmaßnahmen

24

## Kontrollbetreuung mit temporärer Herausgabe der Vollmacht

- Absatz 3 regelt die **Voraussetzungen einer Kontrollbetreuung** entsprechend der vom BGH entwickelten Rechtsprechung, wonach zusätzlich zum Verlust der Kontrollfähigkeit des Vollmachtgebers weitere Missbrauchskriterien erforderlich sind.
- Absatz 4 regelt eine gerichtlich anzuordnende **Herausgabepflicht** an den Betreuer bei dringender Vermögensgefährdung oder bei Behinderung der Aufgabenwahrnehmung des Betreuers mit Aufhebung der Anordnung und Rückgabeverpflichtung des Betreuers gegenüber dem Vollmachtnehmer nach Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

25

## Widerruf der Vollmacht

- **Absatz 5** regelt die gerichtlich zu genehmigende Befugnis des Betreuers zum **Widerruf der Vollmacht** wegen hinreichend wahrscheinlicher und nicht anders abwendbarer Gefahren zukünftiger erheblicher Verletzungen der Person oder des Vermögens des Betreuten
- Entspricht materiell-rechtlich der Rechtsprechung des BGH zum Widerruf von Vollmachten
- Da der Widerruf der Vollmacht im Aufgabenbereich des Kontrollbetreuers – anders als nach geltendem Recht – ohne Erfordernis einer gesonderten Zuweisung bereits enthalten ist, fällt die funktionelle Zuständigkeit für die Anordnung einer Kontrollbetreuung nach § 15 I Satz 1 Nr. 1 RPfIG-E in die des **Richters** (statt bisher die des Rechtspflegers).

26

## Pflichten des Betreuers/Wünsche des Betreuten, § 1821 BGB-E

- Absatz 1 betont die Vorrangigkeit der assistenzorientierten Unterstützung durch den Betreuer
- Der Betreuer macht von seiner Vertretungsmacht nur bei Erforderlichkeit Gebrauch
- Wünschen des Betreuten muss der Betreuer entsprechen und den Betreuten bei der Umsetzung seiner Wünsche rechtlich unterstützen, Absatz 2
- Nichtentsprechung der Wünsche durch Betreuer nur zulässig bei **erheblicher** Vermögens- oder Personengefährdung oder Unzumutbarkeit für Betreuer, Absatz 3

27

## Neu: Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahen Angehörigen des Betreuten

- § 1822 BGB-E:

Nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betreuten ist Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem zu beachtenden Wunsch des Betreuten oder dessen mutmaßlichen Willen entspricht und dem Betreuer zumutbar ist.

### **Ausnahme:**

Erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens des Betreuten, §§ 1822 iVm § 1821 Abs. 3 BGB-E.

28

## Aufenthalts- und Umgangsbestimmung, § 1834 Abs. 1- 3 BGB-E

- **Umgang** mit Wirkung für und gegen andere Personen darf Betreuer nur mit entsprechendem, ausdrücklich zugewiesenem Aufgabenkreis, § 1815 Abs. 2 Nr. 4 BGB-E, und nur bestimmen
  - auf Wunsch des Betreuten
- oder
- im Falle konkreter Gefahr für Person oder Vermögen des Betreuten
- **Aufenthaltsbestimmung** umfasst Recht des Betreuers, den Aufenthalt mit Wirkung auch für und gegen Dritte zu bestimmen und die Herausgabe des Betreuten verlangen zu können (aktuell § 1832 BGB)
- Über Streitigkeiten zu og. Angelegenheiten entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag

29

## Änderungen des Verfahrensrechts (FamFG)

30

## Stellung des Betroffenen im Verfahren, Unterrichtungspflicht des Gerichts § 275 Abs. 2 BGB-E

- Bei/mit Einleitung des Betreuungsverfahrens unterrichtet das Gericht (wohl mit Erst-/Einleitungsverfügung des Richters) in adressatengerechter Weise über
  - Aufgaben eines Betreuers
  - möglichen Verlauf des Verfahrens
  - Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können

31

## § 276 FamFG-E: Verfahrenspfleger

- Regelbeispiel für Erforderlichkeit eines Verfahrenspflegers, Neufassung des Abs 1 Satz 2 Nr. 2:  
Bestellung eines Betreuers oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes **gegen den erklärten Willen des Betroffenen**
- Einfügung eines neuen Absatz 3:  
Pflichten des Verfahrenspflegers:
  - Wunschfeststellung bzw Feststellung des mutmaßlichen Willens
  - Information des Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des BtVerfahrens
  - Unterstützung des Betroffenen bei Ausübung seiner Verfahrensrechte

32



## Person des Verfahrenspflegers

- Absatz 1 wird ergänzt mit Zusatz, dass die Person des Verfahrenspflegers zur Führung der Verfahrenspflegschaft „geeignet“ sein muss.
- § 276 Abs 4 Satz 1 FamFG-E:

Als Verfahrenspfleger ist eine natürliche Person zu bestellen.

Dh. eine juristische Person in Form eines Betreuungsvereines oder einer Betreuungsbehörde darf nicht (mehr) bestellt werden.

33

## Verfahrenspfleger in Unterbringungssachen, § 317 FamFG-E

- Konkretisierung der Aufgaben des Verfahrenspflegers in § 276 Abs. 3 FamFG-E (Wunschfeststellung, Information des Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und Ausgang des Verfahrens, Unterstützung bei der Ausübung der Verfahrensrechte; er ist nicht gesetzlicher Vertreter)

wird auf den Verfahrenspfleger in U-Sachen erstreckt.

Auch dieser Verfahrenspfleger muss eine natürliche Person sein.

34

## Kritik der Neufassung-E

- Verpflichtende Bestellung eines Verfahrenspflegers vor jeder Anordnung bestimmter Aufgabenbereiche wie die Aufenthaltsbestimmung/Wohnungsangelegenheiten fehlt
- Die möglichst frühzeitige Bestellung des Verfahrenspflegers („ ...ist so früh wie möglich zu bestellen ...., § 158 III 1 FamFG für Verfahrensbeistände) fehlt als Regelung in § 276 FamFG
- Positiv: Ausschluss juristischer Personen als Verfahrenspfleger vermeidet Interessenkollisionen

35

## Anhörung des Betroffenen, § 278 FamFG

- Inhalte der Anhörung werden ergänzt:  
Erörtert werden: Wünsche des Betroffenen, Ablauf des Verfahrens, Ergebnis des zuvor übermittelten Gutachtens, Person des Betreuers, Umfang des Aufgabenkreises, Überprüfungszeitpunkt
- Zusatz:  
Bestellter Verfahrenspfleger soll an der Anhörung teilnehmen.

36

## Anhörung der Betreuungsbehörde, § 279 FamFG

- Die Anhörung soll nach § 279 Abs. 1 Satz 2 FamFG nicht nur „vor der Bestellung eines Betreuers“ (geltende Rechtslage), sondern „vor der Einholung eines ärztlichen Gutachtens nach § 280 FamFG“ erfolgen.

Damit wird eine regelmäßig einzuhaltende Reihenfolge im Verfahrensablauf festgelegt, der sicherstellen soll, dass

- ein Gutachten gar nicht erst eingeholt wird, wenn ein Betreuungsbedarf nach dem Sozialbericht der Behörde nicht erforderlich ist
- der Sachverständige die Erkenntnisse der Betreuungsbehörde in sein Gutachten mit einbeziehen kann, vgl. § 280 II 2 FamFG.

37

## Änderung § 281 FamFG: Ärztliches Gutachten auch für Kontrollbetreuung erforderlich

- Ein ärztliches Zeugnis anstelle des ansonsten nach § 280 FamFG erforderlichen Gutachtens reicht nur noch bei Betreuerbestellung auf Antrag des Betroffenen und dessen Verzicht auf eine ärztliche Begutachtung sowie Unverhältnismäßigkeit eines Gutachtens
- Da die Kontrollbetreuung nach § 1820 Abs. 3 bis 5 BGB-E den tief in das Selbstbestimmungsrecht eingreifenden **Widerruf der Vollmacht ohne gesonderte Aufgabenbereichszuweisung** mit umfasst, bedarf es dafür eines ärztlichen Gutachtens. Ein ärztliches Zeugnis soll dafür nach FamFG-E nicht ausreichen.

38

## Erweiterung der Betreuung, § 293 FamFG-E

- Einfügung eines neuen Absatzes 3:
- Auf **ärztliche Stellungnahme** kann verzichtet werden, wenn die wesentliche Erweiterung nicht auf einer Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auf Änderung der Lebensumstände des Betreuten oder auf unzureichender Wirkung anderer Hilfen beruht.
- Ziel: Soll entsprechende Erweiterungsverfahren entlasten und „Vorratsaufgabenkreise“ bei Erst-Anordnung der Betreuung vermeiden.
- Persönliche richterliche Anhörungspflicht bleibt aber unter den Voraussetzungen des Absatz 2 grundsätzlich bestehen.

39

## Überprüfungsfrist/Dauer der Betreuung, § 295 Abs. 2 FamFG-E

- Ist die Betreuung im Hauptsacheverfahren **gegen den erklärten Willen des Betroffenen** angeordnet worden, ist über eine **erstmalige** Verlängerung spätestens nach 3 (**drei**, nicht erst nach 7 Jahren wie nach geltendem Recht) zu entscheiden, § 295 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E.
- Als Entscheidung des erstmaligen Verlängerungsverfahrens kann dann eine über drei Jahre bis höchstens sieben Jahre andauernde Betreuung angeordnet werden.

40

## Mitteilungen an die Betreuungsbehörde, § 309a FamFG-E

- Beendigung der Betreuung durch Tod des Betreuten ist der BtBehörde mitzuteilen
- Gericht kann BtBehörde Umstände mitteilen, die die Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen.
- Über die Mitteilung ist der Betreuer zu informieren.
- Ausnahme: Zweck der Mitteilung wird durch die Information des Betreuers gefährdet.
- Information des Betreuers ist nachzuholen, sobald die Gefährdung des Mitteilungszweckes entfallen ist.

41

## Fazit der Neuregelungen

- Dreimonatiges Notvertretungsrecht von Ehegatten kritikwürdig
- Vermeidung überflüssiger Betreuungen durch effektivere Beteiligung der BtBehörden in der Schnittstelle zum Sozialrecht (Stichwort: „Erweiterte Unterstützung“) ist zu befürworten
- Wie das Erforderlichkeitsprinzip bezüglich überflüssiger Aufenthaltsbestimmungen gestärkt werden soll, bleibt unerfindlich, vor allem, wenn dieser Aufgabenkreis nach dem Entwurf bei Anordnung vorläufiger Betreuungen zulässig bleibt
- Beharrungskräfte der Justiz werden unterschätzt, wenn das Verfahrensrecht weitgehend unangetastet bleibt und keine klaren Vorgaben für wichtige Aufgabenkreise und die verpflichtende Bestellung von Verfahrenspflegern enthält

42

## Fazit der Neuregelungen

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Wünsche der Betroffenen ist zu befürworten, hätte aber pointierter ausfallen können
- Betonung des Vorranges unterstützter Entscheidungsfindung vor stellvertretenden Entscheidungen der Betreuer ist zu bejahen
- Engere Anbindung familienfremder Ehrenamtler an Betreuungsvereine durch Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung ist zu befürworten
- Gleiches gilt für den Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln
- Rahmenbedingungen für eine kontinuierliche Anpassung der Vergütung der Betreuer und Verfahrenspfleger fehlen

43

## Fazit der Neuregelungen-E

- Viele Änderungen sind die reine Wiederholung der obergerichtlichen Rechtsprechung und zu befürworten
- Der Entwurf hätte insgesamt mutiger und weitreichender sein können, insbesondere was die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Betreuungsgerichte (RichterInnen) angeht!

44

# Ende der Folien und des Vortrages

- Danke für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!
- Axel Bauer, w.a. Richter am Amtsgericht Frankfurt/Main